

# Wärmepumpen-Sonderabkommen ETZ (Eintarifzähler)

## Besondere Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Bochum GmbH

### 1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

- (1) Dieser Vertrag zur Stromlieferung für den Betrieb einer Elektro-Wärmepumpe kann nur ergänzend zu einem mit der StwBo bestehenden Stromlieferungsvertrag für die allgemeinen elektrischen Anlagen abgeschlossen werden.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung des Sonderabkommens ist die Ausführung der technischen Anlage zum Vertrag nach TAB 2019 NAV sowie ein Jahresverbrauch unter 100.000 kWh.
- (3) An dem Wärmepumpenstromkreis dürfen ausschließlich elektrische Verbraucher der Wärmepumpenanlage zur Deckung der benötigten Heizleistung sowie eine in der Wärmepumpenheizungsanlage integrierte elektrische Zusatzheizung betrieben werden.
- (4) Nachträgliche technische Änderungen an der Wärmepumpenanlage sind den Stadtwerken mitzuteilen.
- (5) Der Vertrag kommt mit Eingang der Bestellung des Kunden bei StwBo zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (insb. Kündigung des bisherigen Liefervertrages) erfolgt sind. Kann die Belieferung des Kunden aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat und von denen StwBo bei Vertragsschluss keine Kenntnis hatten bzw. diese auch nicht kennen mussten, nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Vertragsschluss aufgenommen werden, haben StwBo und der Kunde jeweils das Recht, den Vertrag fristlos in Textform zu kündigen (insbesondere, wenn die Entnahmestelle von StwBo nicht beliefert werden kann, weil der Kunde an einen anderen Liefervertrag gebunden ist). Von StwBo oder deren Erfüllungsgehilfen zu vertretende Leistungshindernisse berechtigen StwBo nicht zur Kündigung nach dieser Ziffer. Gesetzliche Rechte des Kunden, sich vom Vertrag zu lösen, sowie vertragliche Sonderkündigungsrechte bleiben unberührt.
- (6) Der Kunde soll sämtliche online abwickelbaren Vorgänge im Online-Kundencenter auf [www.stadtwerke-bochum.de](http://www.stadtwerke-bochum.de) durchführen.
- (7) Sofern der Kunde StwBo eine E-Mailadresse mitteilt, dürfen StwBo diese zur Kommunikation (unverschlüsselt) innerhalb des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden nutzen.

### 2. Laufzeit des Vertrages / Ordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag Wärmepumpen-Sonderabkommen läuft unbefristet.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Partei erstmalig mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Danach kann eine Kündigung mit einer Frist von 1 Monat erfolgen. Die Sonderkündigungsrechte aus §§ 6, 7 und 9 der Allgemeinen Bedingungen zur Lieferung von Strom an Haushaltskunden/Letzverbraucher mit SLP-Zählern der Stadtwerke Bochum GmbH sowie § 3 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Bochum GmbH zum Wärmepumpen-Sonderabkommen ETZ bleiben hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform. StwBo bestätigen eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Eingang unter Angabe des Kündigungsdatums in Textform.

### 3. Freigabedauer

- (1) Die Freigabe des Stroms zum Betrieb der Wärmepumpenanlage ist zeitlich beschränkt. Sie erfolgt durch eine Steuereinrichtung. Die Freigabe kann durch den örtlichen Netzbetreiber unterbrochen werden. Informationen zu Abschaltzeiten erhalten Sie bei Ihrem örtlichen Netzbetreiber.

### 4. Getrennte Messung

- (1) Der Stromverbrauch für elektrische Wärmepumpen wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers getrennt vom übrigen Stromverbrauch über einen separaten Zähler gemessen.

### 5. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

- (1) Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten StwBo vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden – das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Abgaben der KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG, die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG sowie die Konzessionsabgaben.
- (2) Die Preise nach Ziffer 5.1 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Stromsteuer sowie – auf die Nettopreise und die Stromsteuer – Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Diese Änderungen werden ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- (3) Preisänderungen durch die StwBo erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die StwBo sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Die StwBo sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die StwBo verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- (4) Die StwBo nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Sie haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die StwBo Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- (5) Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung in Textform erfolgen muss. Die StwBo werden zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.
- (6) Ändern StwBo die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf werden die StwBo den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die StwBo haben die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (7) Ziffern 5.3 bis 5.6 gelten auch soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- (8) StwBo teilen dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 5.2 bis 5.7 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel-Nr. 0234 960-3737 oder im Internet unter [www.stadtwerke-bochum.de](http://www.stadtwerke-bochum.de).

Stand: 16.11.2023

Stadtwerke Bochum GmbH, Ostring 28, 44787 Bochum

Geschäftsführer Dipl.-Ök. Frank Thiel

Sitz der Gesellschaft: Bochum

Eingetragen beim Amtsgericht Bochum, Handelsregisternr. HRB 14071